

Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Die neuesten Infos finden Sie ab sofort in Kürze hier oben. Die Details finden Sie weiter unten in **rot**. Ebenso sind Aktualisierungen und Änderungen zur letzten Version in **rot** markiert.

1. **NBank:** Unternehmen, die bereits vor einigen Wochen einen Antrag auf Soforthilfe gestellt und bisher überhaupt noch nichts von der NBank gehört haben, sollen die ursprüngliche E-Mail inklusive aller Anhänge mit der Ergänzung im Betreff „Erneute Übersendung“ an beratung@nbank.de weiterleiten. Ein Recherche-Team der NBank wird dann die Eingänge bearbeiten.
2. **Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte**
Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt für eines der aufgeführten Produkte erfüllt. Ausführliche Informationen weiter unten in der Tabelle.
3. Die **Stadt Winsen ein eigenes Soforthilfe-Paket** aufgelegt: Ab sofort können Unternehmen und hauptberufliche Gewerbetreibende mit Sitz in Winsen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 2.500 EUR als sofortige Überbrückungshilfe zur Abwendung einer drohenden Insolvenz in Folge der Corona-Krise beantragen. Weitere Infos unter <https://www.winsen.de/soforthilfe-winsen>
4. Das **Förderprogramm Digitalbonus Niedersachsen** wird an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin- und Technik beantragen. → weitere Infos siehe Seite 4
5. Bei der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes sind **Vereine sind antragsberechtigt**, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können → weitere Infos siehe Seite 2
6. Da es zum Antragsverfahren der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes bei der NBank derzeit eine Vielzahl an Anrufen gibt, wird das telefonische Kundencenter der NBank intensiv durch **Telefon-Hotlines der Industrie- und Handelskammern** unterstützt (IHK Lüneburg-Wolfsburg: 04131 742-341)
7. Die Bundesregierung hat weitere umfassende **KfW-Schnellkredite für den Mittelstand** beschlossen, bei dem der Staat 100% der Kreditrisiken übernimmt → weitere Infos siehe Seite 5
8. Über das ESF-Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ können kleine und mittlere Unternehmen ab sofort einen Antrag für **Beratungen zu Corona-relevanten Themen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro** ohne Eigenanteil beim *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* stellen → weitere Infos siehe Seite 7
9. Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* hat bekannt gegeben, dass ein speziell auf die Bedürfnisse von **Start-ups zugeschnittenes Maßnahmenpaket** geplant ist → weitere Infos siehe Seite 7

Liquidität und Finanzhilfen des Landes

Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Bei den Corona-Soforthilfen des Landes Niedersachsen und des Bundeswirtschaftsministerium für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis 49 Beschäftigten wurden zum 01.04. wesentliche Änderungen vorgenommen. Die bis 31.03. gültige Landesprogramme wurde zum 01.04. durch zwei neue Landesprogramme ersetzt: ein Landesprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigte (damit wird das angekündigte Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes umgesetzt) UND ein Landesprogramm für Kleinbetriebe zwischen 11 und 49 Beschäftigt, das ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wird. Gleichzeitig wurden die Zuschüsse erhöht. Beide Programme werden in einem gemeinsamen Antragformular über die NBank abgewickelt. Die NBank hat in seiner Kommunikation beide Programme unter der Bezeichnung "**Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes**" zusammengefügt. Dies hat zu einiger Verwirrung geführt.

WICHTIG: Antragsteller, die vor dem 01.04. bereits bei der NBank einen Antrag auf Basis der Corona-Soforthilfe des Landes gestellt haben, haben die Möglichkeit, einen weiteren Antrag nach den geänderten Richtlinien zu stellen, da diese im Regelfall besser dotiert sind. Sollte eine bis 31.03. beantragte Corona-Soforthilfe bereits bewilligt worden sein bzw. zwischenzeitlich bewilligt werden, so wird diese angerechnet bzw. verrechnet (weitere Infos weiter unten).

NBank: Unternehmen, die bereits vor einigen Wochen einen Antrag auf Soforthilfe gestellt und bisher überhaupt noch nichts von der NBank gehört haben, sollen die ursprüngliche E-Mail inklusive aller Anhänge mit der Ergänzung im Betreff „Erneute Übersendung“ an beratung@nbank.de weiterleiten. Ein Recherche-Team der NBank wird dann die Eingänge bearbeiten.

Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ (Bundesprogramm)

Mit dieser Richtlinie setzt das Land Niedersachsen das „Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes um:

- Antragsberechtigte: Kleine Unternehmen (einschl. Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) sowie Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Fördersumme bzw. einmalige Soforthilfe abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (für drei Monate):
 - bis zu 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
 - bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu

10 Beschäftigten

- Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet.

**Richtlinie „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“
(das geänderte Landesprogramm)**

- Antragsberechtigte: Kleine Unternehmen (einschl. Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) und Angehörige der freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Fördersumme bzw. einmalige Soforthilfe abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (für drei Monate):
 - bis zu 20.000 Euro für Unternehmen mit 11 bis 30 Beschäftigten
 - bis zu 25.000 Euro für Unternehmen mit 31 bis 49 Beschäftigten

Berechnet werden die Soforthilfen beider Richtlinien auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragssteller (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen).

Aufgrund von Unklarheiten weisen wir darauf hin, dass auch Vereine antragsberechtigt sind, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. In den FAQ der NBank findet sich auch folgende Anmerkung:

„Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.“

Für alle Antragsteller gilt zudem, dass eine Förderung nur greift, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird.

Weitere Informationen zu beiden Richtlinien, die von der NBank in dem Programm "Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes" zusammengefügt wurden, finden Sie hier.

Die Antragstellung für beide Programme ist seit 01.04. 00:00 Uhr möglich und erfolgt über ein gemeinsames Antragsformular. Alle Informationen zur Antragstellung sowie die Antragsunterlagen finden Sie hier.

Bei wichtigen Fragen zu den Programmen nutzen Sie bitte die Hotlines der NBank (0511 30031-333) oder der IHK Lüneburg-Wolfsburg (04131 742-341)

	<p>Wichtige Hinweise:</p> <p><i>Wenn Sie bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten haben → Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf Grundlage der neuen Richtlinie stellen. Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Der bereits erhaltene Zuschuss wird angerechnet bzw. verrechnet.</i></p> <p><i>Wenn Sie bis zum Stichtag 31.03. (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten haben → Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den bis 31.03. geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank. Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der neuen Richtlinien einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten. Sollte der bereits beantragte Zuschuss zwischenzeitlich bewilligt werden, so wird dieser angerechnet bzw. verrechnet.</i></p>
<p><u>Digitalbonus Niedersachsen</u></p>	<p>Ab sofort ist es möglich, dass niedersächsische Unternehmen einen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizinetechnik beantragen. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diese Technik umgehend beschaffen - ohne wie sonst üblich auf den Förderbescheid warten zu müssen. Insbesondere in der aktuellen Situation wird so die Beschaffung von Technik, die besonders gebraucht wird, erheblich beschleunigt. Weitere Informationen zum Programm und der Antragsstellung finden Sie unter "<u>Digitalbonus Niedersachsen</u>". Die Investitionen müssen mindestens 5.000 Euro betragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 30 Prozent für mittlere Unternehmen.</p>
<p><u>Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen</u></p>	<p>Neben den beiden Soforthilfen gibt es weiterhin den <u>Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen</u></p> <p>Es handelt sich um einen Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen. Keine Besicherung erforderlich. Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos und tilgungsfrei. Antragstellungen nicht über die Hausbank, sondern direkt bei der NBank.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p>
<p>Niedersächsische</p>	<p>Das Land Niedersachsen hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3</p>

Bürgschaftsbank	Mrd. Euro erhöht. Die NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner. (hier klicken).
Aussetzung von Rückzahlungen beim MikroSTARTER	Beim Förderkredit „MikroSTARTER“ zur Förderung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen können die fälligen Rückzahlungen ausgesetzt werden. Darlehensnehmer des MikroSTARTERs können dies per E-Mail bei ihrem zuständigen Sachbearbeiter erbeten. Darzulegen ist in der E-Mail, warum und wie der Liquiditätsfluss des Unternehmens durch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung gefährdet ist
Liquidität- und Finanzhilfen des Bundes	
Übersicht (Details weiter unten)	<p>Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel beschlossen, um Arbeitsplätze schützen und Unternehmen zu unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen (siehe unten) - Corona-Sofortzuschuss für Kleinunternehmen und Soloselbständige mit Direktzuschüssen bis zu 15.000 Euro (Dieses Programm wird in Niedersachsen über das Programm "Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes" umgesetzt. Die Antragstellung ist seit 01.04. möglich und erfolgt über die NBank (weitere Infos siehe oben) - KfW-Schnellkredite für den Mittelstand (siehe weiter unten) - Unbegrenzte Hilfezusage für lückenlose Liquiditätsabdeckungen (siehe weiter unten unter „Corona-Hilfen der KfW“) - Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II (siehe unten) - Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen (siehe unten) - Neu-Regelungen bei der Insolvenzbeantragung - Förderung von Beratungen zu Corona-relevanten Themen (siehe unten) - Maßnahmenpaket für Start-ups (siehe unten) - Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice (siehe unten) - Wirtschaftsstabilisierungsfonds (siehe unten) <p>Hier erhalten Sie die jeweils aktuellen Informationen zu den zur Verfügung stehenden Programmen.</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine</p>

	wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: <u>030 18615-1515</u>
Online-Anlaufstelle der Arbeitsagentur für Kurzarbeitergeld	<p>Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 gelten.</p> <p>Weitere Informationen bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie unter Tel. 0800 45555-20 oder hier</p> <p>Das Merkblatt zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:</p> <p>Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt und abgerechnet werden. Einen Überblick über die eServices der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier. In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, unter welchen Voraussetzungen und wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können.</p>
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand	<p>Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. • Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. • Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. • Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre. • Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. • Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.. <p>Weitere Infos finden Sie hier.</p>
<u>Corona-Hilfen der KfW</u>	Die <u>Corona-Hilfen der KfW</u> werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und

	<p>genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute. Wir empfehlen daher umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen.</p> <p>Dazu gehört insbesondere der KfW-Unternehmerkredit. Dieser bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.</p> <p>Für Existenzgründer*innen und junge Unternehmen bis zu 5 Jahre gibt es ferner den klassischen ERP-Gründerkredit mit Krediten bis zu 100.000 Euro. Hier übernimmt die EU das Haftungsrisiko zu 80 %. Auch dieses Instrument stellt die KfW zur Verfügung und muss über die Hausbank beantragt werden.</p> <p>Bei der KfW erhalten Sie weitere Informationen zu den Kreditprogrammen (hier klicken).</p>
<p>Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte</p>	<p>Ziel ist die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von persönlichen und medizinischen Schutzausrüstungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Antragsfrist ist der 30. Juni 2020.</p> <p>Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt für eines der nachfolgend aufgeführten Produkte erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ • Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP3“ • Medizinische Gesichtsmasken <p>Der Fördersatz beträgt max. 30 %, wobei die Fördersumme auf max. 10 Mio. Euro je Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) begrenzt ist.</p> <p>Förderfähig sind nur Investitionen, die seit dem 28. Februar 2020 getätigt wurden. Zu beachten ist, dass die Produktion bis zum 31. Dezember 2020 aufgenommen werden muss und geförderte Anlagen bis mind. 31. Dezember 2023 zweckentsprechend betrieben werden müssen (Nutzungspflicht). Zudem ist das produzierte Filtervlies bis mind. 31. Dezember 2023 grundsätzlich nur an Unternehmen zu veräußern, die ihrerseits mit dem Vlies als Vorprodukt medizinische Schutzmasken in Deutschland oder innerhalb der EU produzieren.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p>

<p>Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II</p>	<p>Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt.</p> <p>Weitere Infos erhalten Sie hier.</p>
<p>Steuerstundungen / Anpassung der Vorauszahlungen</p>	<p>Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:</p> <p>Stundung von Steuerzahlungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.</p> <p>Anpassung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen.</p> <p>Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.</p>
<p>Neu-Regelungen bei der Insolvenzbeantragung</p>	<p>Unternehmen sollen nicht deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen.</p> <p>Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankiert die Bundesregierung das bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Weiter Infos finden Sie hier</p>
<p>Förderung von Beratungen zu Corona-relevanten Themen</p>	<p>Zum 03.04. ist das Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ modifiziert worden. Das Programm bietet Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten finanzielle Unterstützung für Hilfestellungen / Beratungen durch einen externen Berater. Jetzt ist das Programm um ein Modul speziell für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler ergänzt worden:</p>

	<p>Ab sofort können betroffene KMU einen Antrag für Beratungen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil beim <i>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</i> stellen. Die Sonderförderung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.</p> <p>Details finden Sie auf der der <i>BAFA</i>-Website (hier klicken). Ansprechpartner erreichen Sie unter Tel.: 06196 / 908-1570</p>
<p>Maßnahmepaket für Start-ups</p>	<p>Das <i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)</i> hat bekannt gegeben, ein speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnittenes Maßnahmepaket geplant ist. Dieses ist mit einem Gesamtbudget von 2 Mrd. Euro ausgestattet und umfasst nach derzeitigem Stand im Wesentlichen folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel an öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (bspw. <i>KfW Capital</i>, <i>Europäischer Investitionsfonds (EIF)</i>, <i>High-Tech Gründerfonds</i>, <i>coparion</i>), die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können • Mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln sollen die Dachfondsinvestoren <i>KfW Capital</i> und <i>EIF</i> in die Lage versetzt werden, perspektivisch Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen • Erleichterung der Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler <p>Parallel zur Umsetzung des Maßnahmenpakets arbeitet die <i>Bundesregierung</i> an einem sog. Zukunftsfonds für Start-ups, der ein Volumen von 10 Mrd. Euro haben soll und mittelfristig den Weg aus der Krise unterstützen soll.</p> <p>Details zur Umsetzung sind aktuell allerdings noch nicht bekannt. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung des BMWi (hier klicken)</p>
<p>Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice</p>	<p>Für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe bietet das <i>BMWi</i> ab sofort im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ finanzielle Unterstützung bei der kurzfristigen Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert wird die <u>unterstützende Beratung</u> zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen durch ein vom <i>BMWi</i> autorisiertes Beratungsunternehmen (hier klicken) • Der Fördersatz beträgt max. 50 % auf einen max. Beratertagesatz von 1.100 Euro (Förderumfang: max. 30 Beratertage). <p>Zuständige Ansprechpartner sind erreichbar bei der</p>

	<p><i>EURONORM GmbH</i> (Tel.: 030 /97003-333). Weitere Hinweise finden Sie hier</p>
<p>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</p>	<p>Der Fond umfasst bis zu 600 Milliarden Euro und soll die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie für Unternehmen abfedern, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. (z. B. Liquiditätsengpässe beseitigen, Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen, Kapitalbasis stärken)</p> <p>Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten • 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen • 100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW <p>Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur sowie für Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mind. einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern. Die Bundesregierung greift damit auf den SoFFin – den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung – zurück, der in der Finanzkrise bereits funktioniert hat.</p>
<p>Allgemeine Informationen und weitere Ansprechpartner</p>	
<p>Land Niedersachsen</p>	<p>Die Corona-Epidemie stellt auch die Unternehmen in Niedersachsen vor besondere Herausforderungen. Hier hat die Landesregierung einige Hinweise zusammengestellt, die beachtet werden sollten und informiert über ihre Unterstützungsangebote.</p> <p>Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem eine Liste mit häufig gestellten Fragen von Unternehmen zusammengestellt mit weiteren Infos zum Arbeitsrecht, zu Unterstützungsmöglichkeiten etc. (hier klicken)</p> <p>Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem folgende Liste mit Ansprechpartnern zusammengestellt:</p> <p>Allgemeine Informationen für Unternehmen in Schwierigkeiten: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu Landesbürgschaften: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen: Ansprechpartner: Herr Kohlmeier, Tel: 0511 120 57 02</p>

	<p>Informationen für Mittelstand und Handwerk Ansprechpartnerin: Frau Saß, Tel: 0511 120 5527</p> <p>Informationen zu Auswirkungen der Corona-Epidemie auf den Verkehrssektor: Ansprechpartner: Herr Sissel, Tel: 0511 120 7844</p>
Kreishandwerkerschaft des Landkreises Harburg / Handwerkskammer	<p>Die Kreishandwerkerschaft berät ihre Innungsbetriebe zu vielen Fragen rund um die Coronavirus-Krise, z.B. zu arbeitsrechtlichen Fragen oder zum Kurzarbeitergeld und unterstützt bei der Beantragung der Corona-Soforthilfen des Landes und des Bundes. Weitere Infos erhalten Sie hier.</p> <p>Auch die Handwerkskammer hat die wichtigsten Informationen zu Corona zusammengefasst (hier klicken).</p>
IHK Lüneburg-Wolfsburg	<p>Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat ebenfalls alle wichtigen Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und Landes auf einer übersichtlichen Seite zusammengefasst (hier klicken).</p>
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	<p>Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat eine FAQ-Liste zusammengestellt, in der die wichtigsten Fragen rund um das Coronavirus beantwortet werden: Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf? Wer zahlt den Lohn, wenn meine Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? Hier gelangen Sie zur FAQ-Liste des DIHK</p>
Corona-Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums	<p>Das Bundeswirtschaftsministerium hat unter der Rufnummer 030 18615-1515 eine Hotline eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr die Coronavirus-Fragen von Unternehmern beantworten.</p>
Robert-Koch-Institut	<p>Beim Robert-Koch-Institut gibt es eine Liste von Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus.</p>
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	<p>Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält auf ihrer Website Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Virus bereit.</p>
DEHOGA zu den Corona-Folgen im Gastgewerbe	<p>Hier finden Sie die Informationen der DEHOGA für das Gastgewerbe und das Merkblatt der DEHOGA. Weitere Informationen für Betriebe aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe finden Sie hier.</p>
GEMA	<p>Um die verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bestmöglich abzufedern, hat der Aufsichtsrat der GEMA ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen. Das Nothilfe-Programm besteht aus zwei Säulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Nähere Informationen zum „Schutzschirm LIVE“ 2) Nähere Informationen zum „Corona Hilfsfonds“ (weiter unten auf der Seite unter dem zweiten Punkt)

Künstlersozialkasse	Die Künstlersozialkasse möchte dazu beitragen, die Situation für ihre Versicherten und für die abgabepflichtigen Unternehmen abzufedern, soweit dies im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten möglich ist. Weitere Informationen finden Sie hier .
----------------------------	--